

#### 4. Änderungsvereinbarung

zum  
Rahmenvertrag über die spezialisierte ambulante Palliativversorgung gemäß  
§ 132d SGB V in Berlin vom 06.07.2010

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin  
- im Folgenden KV Berlin genannt-

und dem  
Home Care Berlin e. V.  
- im Folgenden HC e. V. genannt-

sowie  
der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse,

den Ersatzkassen:

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)
- KKH-Allianz (Ersatzkasse)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg

dem BKK Landesverband Mitte  
Siebstraße 4  
30171 Hannover,

der BIG direkt gesund,

der IKK Brandenburg und Berlin,

der Knappschaft, Regionaldirektion Berlin,

der Krankenkasse für den Gartenbau,  
handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche  
Krankenversicherung in Berlin  
- im Folgenden Krankenkassen genannt –

### **Präambel:**

Die Vertragspartner stimmen darin überein, denjenigen angestellten SAPV-Assistenten eine Vergütung für ihre im unmittelbaren Zusammenhang mit den nach § 5 des Rahmenvertrages über die spezialisierte ambulante Palliativversorgung gemäß §132d SGB V in Berlin vom 06.07.2010 (folgend: Rahmenvertrag) erbrachten Leistungen zu ermöglichen, die keine Abrechnungsmöglichkeit für Hausbesuche über den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und den Wegepauschalen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Honorarvertrages 2011 haben.

Der Rahmenvertrag wird mit Wirkung zum 01.10.2011 in Anlage 2a nach Ziffer 6. „Sonstiges“ daher wie folgt ergänzt:

### **7. „Vergütung der angestellten SAPV-Assistenten“**

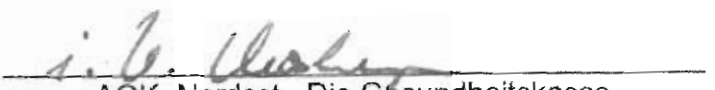
Für die Aufwendungen, welche den angestellten SAPV-Assistenten bei Erbringung von Besuchsleistungen einschließlich der Wege entstehen, erhalten diese je Besuchsleistung 22 € (SNR 99067). Dieser Betrag ist neben den SNR 99060, 99061, 99062, 99063, 99064, 99065 und 99066 abrechenbar.

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Beratungsleistungen nach SNR 99060, 99061 und 99062 ist die Besuchsleistung, SNR 99067, einmal im SAPV-Behandlungsfall abrechenbar. Die Abrechnung der SNR 99067 ist neben der Pauschale für die Koordination (SNR 99063) nur bei Erbringung von Koordinationsleistungen vor Ort beim Versicherten möglich.

Neben der SNR 99066 ist der Betrag in Höhe von 22 € je Besuchsleistung höchstens 2 x pro Behandlungswoche abrechenbar. Die zusätzliche Abrechnung von Wegegeldern gemäß den Regelungen des jeweils aktuellen Honorarvertrages sowie von Besuchsleistungen nach den GOP 01410 bis 01416 ist für die angestellten SAPV-Assistenten ausgeschlossen.

Berlin, Potsdam, den 17.08.19

  
Kassenärztliche Vereinigung Berlin  
Für den Vorstand


  
AOK Nordost - Die Gesundheitskasse,  
zugleich handelnd für die Krankenkasse für den Gartenbau,  
diese handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche  
Krankenversicherung Berlin  
Der Vorstand

  
Home Care Berlin e.V.  
Der Vorstand

  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin-Brandenburg

  
BKK Landesverband Mitte  
Landesvertretung Berlin-Brandenburg

  
BIG direkt gesund

  
IKK Brandenburg und Berlin

  
Knappschaft - Regionaldirektion Berlin  
- Der Leiter der Regionaldirektion -